

BRANDSCHUTZORDNUNG

für den Abwasserverband Wiener Neustadt-Süd

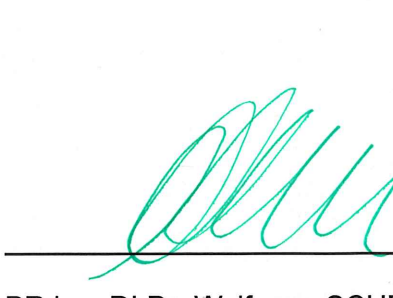
Brandschutzordnungen enthalten allgemeine und auf bestimmte Objekte speziell zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen.

Diese Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit, Eigentum und Minimieren von Schäden durch Brände, sowie über die Alarmierung und das Verhalten im Brandfalle selbst. Die nachstehenden angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Die Version 2 (V2) der Brandschutzordnung wurde von der Geschäftsführung genehmigt und per 23. 09. 2025 in Kraft gesetzt.

Ablage:

- In digitaler Form am Desktop des Computers im Sozialraum der Klärwärter.
- In ausgedruckter Form beim Brandschutzbeauftragten.



19 ABWASSERVERBAND 73
WIENER NEUSTADT-SÜD

BR h.c. DI Dr. Wolfgang SCHERZ, MBA

2700 Wr. Neustadt, am 23.09.2025

Inhaltsverzeichnis



.....	1
BRANDSCHUTZORDNUNG	1
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	4
Brandschutzordnung Teil A	5
Brandschutzordnung Teil B	5
Brandschutzordnung Teil C	5
Brandschutzordnung Teil A	6
Brandschutzordnung Teil B	7
B1 Schutzziele des Brandschutzes	7
B2 Ursachen für eine Brandentstehung	7
B3 Brandverhütung	8
B3.1 Verbote / Kennzeichnungen	8
B3.2 Tabakwaren	9
B3.3 Brennbare Abfälle	9
B3.4 Reinigungs- Schmiermittel / Desinfektionsmittel / brennbare Lösungen	9
B3.5 Elektrogeräte	9
B3.6 Brennbare Gase	10
B3.7 Sauerstoff	11
B3.8 Sonstige Gasflaschen	11
B3.9 Brennbare Flüssigkeiten	11
B3.10 Feuer- und Heiarbeiten (Brandgefhrliche Ttigkeiten)	12
B3.11 Eigene Baustellen	13
B3.12 Baustellen externe Errichter	13
B3.13 Technikschchte	13
B4 Brand- und Rauchausbreitung	14
B5 Flucht- und Rettungswege	15
B6 Brandmeldeeinrichtungen	16
B7 Feuerlscheinrichtungen	16

B8 Verhalten im Brandfall	17
B8.1 Alarmierung - Brandmeldung.....	17
B8.2 Alarmsignale	17
B8.3 Retten und Flüchten.....	17
B8.4 Löscheversuche	19
B8.5 Erste-Hilfe Einrichtungen	22
B9 Schlussbemerkungen	23
Brandschutzordnung Teil C	24
C1 Aufgaben des Brandschutzbeauftragten der Brandschutzwarte:.....	24
C2 Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung.....	24
C3 Durchführung der Brandschutz-Eigenkontrollen	25
C4 Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen	25
C5 Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der sich im Betrieb ständig aufhaltenden Personen	25
C6 Informationen über das richtige Verhalten im Brandfall	25
C7 Veranlassung periodischer Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen	26
C8 Führung eines Brandschutzbuches	26
C9 Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen	26
C10 Evakuierung der Arbeitsstätten bzw. des Freigeländes	27
C11 Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der Ersten und Erweiterten Löschhilfe.....	28
C12 Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen	28
C13 Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten mittels Freigabeschein.....	28
C14 Maßnahmen nach dem Brand.....	28
C15 Anhang A	29
C16 Anhang B	30
C17 Anhang C	31

Vorwort

Brandschutzordnungen enthalten allgemeine und auf bestimmte Objekte des Abwasserverbandes Wiener Neustadt-Süd speziell zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen.

Nachstehende angeführte Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Diese Brandschutzordnung wird daher auch jedem Dienstnehmer und Auftragnehmer nachweislich zur Kenntnis gebracht. Sämtliche Dienstnehmer werden mindestens einmal jährlich durch den Brandschutzbeauftragten des Abwasserverbandes Wiener Neustadt-Süd über ihre Pflichten im Brandfall nachweislich unterwiesen.

Verantwortlich- und Zuständigkeiten:

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind nachstehende genannte Personen zuständig:

Brandschutzbeauftragter:

Christian Sacher Mobil 0664 / 3126967

Brandschutzbeauftragter Stellvertreter:

Robert Ungersböck, Mobil 0680 / 2264537

Diensthabender

Braun:	0664 / 1916923
Sacher:	0664 / 3126967
Ofenböck:	0664 / 8537236
Bauer:	0650 / 3550281

Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich Folge zu leisten. Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen unverzüglich bekannt zu geben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmung der Brandschutzordnung. Alle den Brandschutz betreffenden Änderungen bedürfen der Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten. Dies gilt auch für Änderungen bei den Park- und Feuerwehraufstellflächen, sowie den Feuerwehruzufahrten.

Diese Brandschutzordnung besteht aus 3 Teilen:

- Brandschutzordnung Teil A
- Brandschutzordnung Teil B
- Brandschutzordnung Teil C

Brandschutzordnung Teil A

Dieser Teil der Brandschutzordnung, welcher das Verhalten im Brandfall regelt, richtet sich an alle Personen (z.B. hauseigene Beschäftigte, Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie Besucher) welche sich in den Gebäuden bzw. auf dem Freigelände des Abwasserverbandes Wiener Neustadt-Süd aufhalten. Dieser Teil der Brandschutzordnung enthält die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form und wird gut sichtbar ausgehängt.

Brandschutzordnung Teil B

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an die Personen, welche im AWWVNS Dienst versehen wie z.B. hauseigene und externe Beschäftigte, und sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden und am Freigelände des Abwasserverbandes Wiener Neustadt-Süd aufhalten. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem keine besonderen Brandschutzaufgaben übertragen worden sind. Dieser Teil der Brandschutzordnung besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Brandverhütung, der Verhinderung einer Brand- bzw. Rauchausbreitung, Freihaltung von Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren.

Die in der gültigen Betriebsordnung angeführten Arbeitsanweisungen sowie die angeführten Sicherheits-, Gesundheits- und Hygienevorschriften für interne sowie externe Arbeitnehmer sind vollumfänglich gültig.

Brandschutzordnung Teil C

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an Personen (z.B. Brandschutzwarte, Brandschutzbeauftragte), denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Teil C ist spezifisch auf den Abwasserverbandes Wiener Neustadt-Süd zugeschnitten.

Brandschutzordnung Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden

INTERN: 02622/28 21 80



Was ist passiert?
Wo ist es passiert?
Wer ist betroffen?

Notfallnummer
Feuerwehr:

122

Rettung: 144
Polizei: 133

Wieviele Verletzte?
Welche Verletzungen?
Wer meldet?

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen

Anweisungen beachten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

4. Erste Hilfe



Absicherung des Unfallortes

Versorgung der Verletzten

Ersthelfer informieren

Die Situierung der unterschiedlichen Beschilderung erfolgt in Abhängigkeit des Orts (Öffentlich oder Betriebsintern)

Brandschutzordnung Teil B

Der Teil B der Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum sowie Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände bzw. das Verhalten im Brandfall selbst. Auch für Unfälle und für andere Schadensfälle kann diese sinngemäß angewendet werden.

Die für den Abwasserverband Wiener Neustadt-Süd zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen bleiben durch diese Brandschutzordnung unberührt.

Alle sich nicht nur vorübergehend aufhaltenden Personen (z.B. Arbeitnehmer) sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung - Teil B vertraut zu machen, um dadurch die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen im Anlassfall umzusetzen und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und / oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die Anordnung und Überwachung der in der Brandschutzordnung festgelegten Brandschutzmaßnahmen sowie die Überwachung der behördlich und gesetzlich vorgegebenen Brandschutzbestimmungen obliegen dem Brandschutzbeauftragten / Stv. bzw. den Brandschutzwarten.

Der Brandschutzbeauftragte bzw. Brandschutzwart sind berechtigt, in Angelegenheit des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

Den Flucht- und Entleerungshelfern auf den einzelnen Bereichen kommt ein Weisungs- und Verfügungsrecht im Hinblick auf Evakuierungsmaßnahmen zu

B1 Schutzziele des Brandschutzes

Brandschutzmaßnahmen verfolgen grundsätzlich zwei Schutzziele:

- Den Schutz von Leben und Gesundheit von Personen im vom Brand betroffenen Gebäude und dessen Umgebung (Personenschutz).
- Den Schutz von Sachwerten und die Begrenzung finanzieller Schäden im betroffenen Gebäude und dessen Umgebung (Sachwertschutz).

Darüber hinaus gibt es auch weitere Schutzziele (z.B. Umweltschutz, Schutz der Rettungsmannschaften, Versicherbarkeit).

B2 Ursachen für eine Brandentstehung

Zum Verständnis der Maßnahmen zur Brandverhütung, der Brand- und Rauchausbreitung sowie der Brandbekämpfung ist es zunächst notwendig die Grundlagen des Verbrennungsvorganges zu erörtern.

Für eine Verbrennung sind vier grundlegende Voraussetzungen erforderlich:



Diese vier Grundlagen lassen sich durch das links dargestellte Verbrennungsdreieck darstellen. Eine Verbrennung ist nur möglich, wenn alle vier Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sind. Unter Sauerstoff ist im Allgemeinen die Umgebungsluft zu verstehen. Durch Entzug zumindest eines dieser für die Verbrennung notwendigen Bestandteile kommt es zum Löschen des Feuers.

B3 Brandverhütung

Häufige Ursachen für Brände sind

- menschliches Fehlverhalten
- unsachgemäßer Umgang mit Arbeitsgeräten und Arbeitsstoffen
- fehlende Unterweisung über Arbeitsgeräte und Arbeitsstoffe
- mangelndes Gefahrenbewusstsein beim häufigen Umgang mit Gefahrenstoffen

Zur Brandverhütung muss geprüft werden, ob wenigstens eine der vier Voraussetzungen des Verbrennungsdreiecks ausgeschlossen werden kann. Daraus ergeben sich präventiv nachstehende Verbote sowie Kennzeichnungen beim Abwasserverband Wiener Neustadt-Süd:

B3.1 Verbote / Kennzeichnungen

Am gesamten Gelände und in allen Gebäuden herrscht **grundsätzlich Rauchverbot**. Ausgenommen hiervon sind die ausgewiesenen Raucherplätze für Mitarbeiter, sowie die gekennzeichneten Raucherzonen im Außenareal. Gekennzeichnete Raucherzonen sind:

Schwarzbereich Klärwärter Getränkeautomat	E-Verteilergebäude Kellerabgang
Containerlagerplatz	Lagerhalle 2

Die Kontrolle der Einhaltung des Rauchverbotes obliegt den Brandschutzbeauftragten.

Besonders in den technischen Betriebsräumen, Ex Zonen, Werkstätten, Lagern gilt das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Licht und Feuer. Zudem ist beim Zugang auch auf das Zutrittsverbot für Unbefugte hingewiesen. Bei den Raumzugängen sind diese Verbotsschilder (nach der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II 101/1997) neben den Raumwidmungen deutlich sichtbar vorhanden. Arbeiten in Ex – Zonen sind grundsätzlich nur nach Freigabe durch die Betriebsleitung erlaubt. Diese ist mittels Formular durch Unterfertigung zu dokumentieren!

Beispiele für Kennzeichnungen in Gefahrenbereichen:



„Zutritt für Unbefugte verboten“



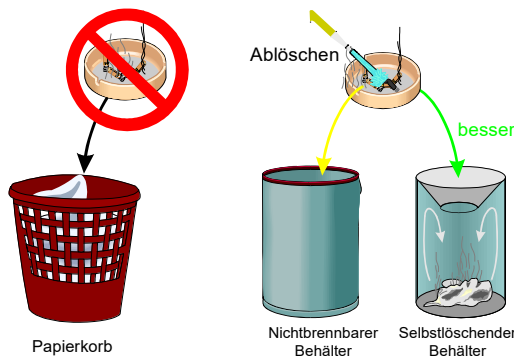
„Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“



„Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“

B3.2 Tabakwaren

In den explizit als Raucherzonen definierten Bereichen des Abwasserverbandes Wiener Neustadt-Süd ist zu beachten, dass glühende Zigaretten nicht achtlos weggelegt oder weggeschnippt werden. Brennende Tabakreste dürfen keinesfalls in Papierkörbe geworfen werden.



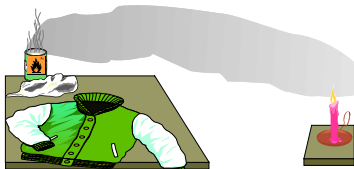
Aschenbecher dürfen nur in dicht schließende Behälter aus nicht brennbaren Stoffen bzw. selbstlöschende Behälter entleert werden.

B3.3 Brennbare Abfälle

Brennbare Abfälle sind ausschließlich in geeigneten Müllbehältern zu lagern. In den Werkstätten, Technikbereichen und in den Maschinenräumen sind Metallbehälter mit Deckel zu verwenden (Selbstentzündungsgefahr durch z.B. ölgetränkte Putzlappen). Die Deckel der Müllbehälter sind stets geschlossen zu halten. Eine regelmäßige Entsorgung ist zu veranlassen, um die Brandlasten so gering wie möglich zu halten.

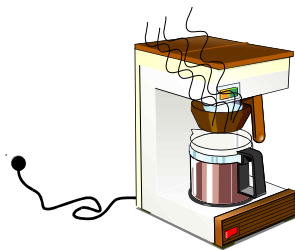
B3.4 Reinigungs- Schmiermittel / Desinfektionsmittel / brennbare Lösungen

Sofern brennbare Reinigungs- Schmiermittel / Desinfektionsmittel / brennbare Lösungen (Aerosole) verwendet werden, ist zu beachten, dass Brand- sowie Explosionsgefahr herrscht, wenn ausströmende brennbare Dämpfe (schwerer / leichter als Luft) zu einer möglichen Zündquelle gelangen. Es ist das Sicherheitsdatenblatt zu beachten!



Es gilt daher der Grundsatz, dass Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten/Aerosolen nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen durchzuführen sind. Sollten Arbeiten in Innenräumen notwendig sein sind erhöhte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Putz- bzw. Reinigungsmittel dürfen nur in den eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten gelagert werden.

B3.5 Elektrogeräte



Das unkontrollierte Betreiben von Elektrogeräten stellt eine große Brandgefährdung dar.

Für eingeschaltete elektrische Geräte gilt:

- Geräte nicht unbeaufsichtigt lassen!
- Vor Verlassen des Raumes alle Elektrogeräte ausschalten!
- Bei Arbeitsschluss alle Räume kontrollieren!
- Nur geeignete und geprüfte Geräte bestimmungsgemäß (nach den Betriebsanweisungen) verwenden!

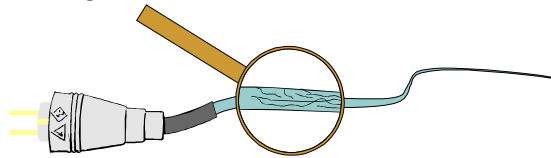
Elektrisch betriebene Geräte müssen den ÖVE - Vorschriften entsprechen und ortsveränderlichen elektrische Betriebsmittel müssen gemäß den gesetzlichen Anforderungen geprüft sein.

Die Benützung schadhafter und ungesicherter Elektrogeräte ist verboten!

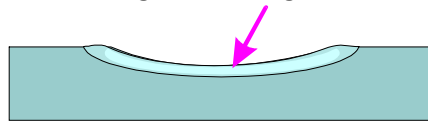
Die Verwendung von privaten elektrischen Geräten ist verboten!

Gefahren entstehen durch

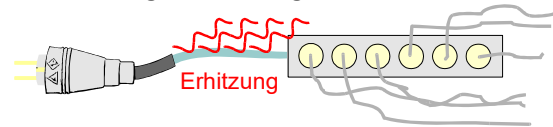
Brüchige Isolation



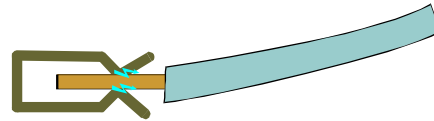
Quetschung von Leitungen



Überlastung von Leitungen



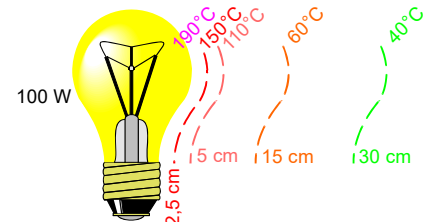
Wackelkontakt



Schäden an elektrischen Anlagen, erkennbar durch offensichtliche Beschädigungen, Funkenbildung, Schmorgeruch etc. sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwart zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend allpolig außer Betrieb genommen werden.

Elektrische Strahlungsöfen und ähnliche Elektrowärmegeräte sind so aufzustellen, dass brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Hierbei wäre grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten

Auf nachstehendem Bild sind die im Nahbereich einer Glühbirne auftretenden Temperaturen ersichtlich:

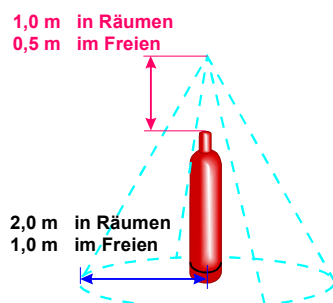


Beim Verlassen von Räumen ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.

B3.6 Brennbare Gase

Die Lagerung bzw. Verwendung von brennbaren Gasen z.B. Azetylen, Flüssiggas (LPG, Propan, Butan,...) ist in den Räumlichkeiten des Abwasserverbandes Wiener Neustadt-Süd mit Ausnahme bei Bauarbeiten (siehe Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten) sowie im genehmigten Umfang in der Werkstätten, und beim Flüssiggaslager verboten.

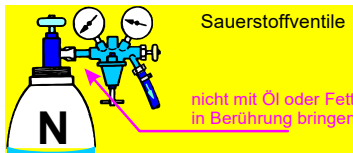
Brennbare Gase können mit Sauerstoff explosionsfähige Atmosphären bilden. Es ist daher grundsätzlich vorzusehen, dass brennbare Gase nicht ungehindert austreten können (z.B. Ventile vor Beschädigung schützen).



Bei der Verwendung von Flüssiggas ist sicherzustellen, dass innerhalb einer Schutzzone von mindestens 3,00 m um die Flüssiggasflaschen keine Zündquellen wie auch Kelleröffnungen,

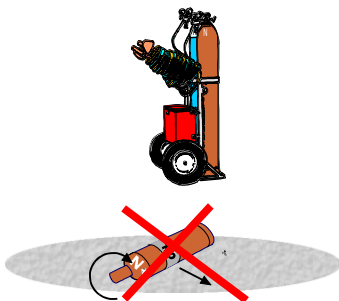
Bodenabläufe, Luft- und Lichtschächte und dergleichen vorhanden sind. Die Explosionsschutzzone um jede Flüssiggasflasche kann der obigen Abbildung entnommen werden. Flüssiggasflaschen sind auf einem nicht funkenziehenden Bodenbelag aufzustellen und sind derart zu lagern, dass diese nicht umfallen können. Zudem sind die Flaschen vor Erwärmung (z.B. Sonnenstrahlung) zu schützen. Der Betrieb und das Lagern von vollen und/oder leeren Flüssiggasbehältern in Räumen, die tiefer als das Umgebungsniveau liegen (Keller), sind grundsätzlich verboten.

B3.7 Sauerstoff



Bei Anwendung von Sauerstoff sind durch dessen brandbeschleunigende Wirkung besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, wie z.B. Meiden von offenem Feuer, keine fetthaltigen Salben, Cremes, Öle verwenden, usw. Insbesondere müssen Personen explizit auf das Rauchverbot während der Sauerstoffanwendung hingewiesen werden.

B3.8 Sonstige Gasflaschen



Gasflaschen (z.B. CO₂-Flaschen) sind ebenfalls vor Wärmeeinwirkung zu schützen, gegen Umfallen zu sichern (z.B. Ketten) und so zu lagern und aufzustellen, dass sie keinesfalls Fluchtwege beeinträchtigen können.

Die Gasflaschen dürfen auch nicht über den Boden gerollt werden. Der Transport sollte einzeln möglichst in geeigneten Transportgestellen sowie nur mit geschlossenen Ventilen und aufgeschraubten Schutzkappen erfolgen

B3.9 Brennbare Flüssigkeiten

In den folgenden Bereichen dürfen brennbare Flüssigkeiten nicht gelagert werden:

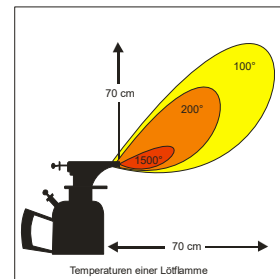
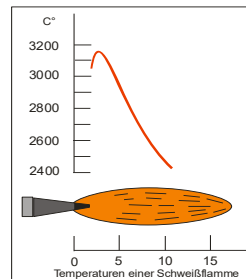
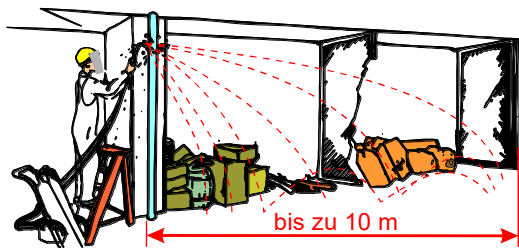
- in Ein-, Aus- und Durchgängen, Schleusen sowie Ein-, Aus- und Durchfahrten
- in Stiegenhäusern, Haus- und Stockwerksgängen
- in Dachböden, Schächten, Kanälen
- in Arbeitsräumen, Sanitärräumen, Schaufenstern und Schaukästen
- über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen
- auf oder unter Stiegen, Rampen, Podesten und Plattformen
- in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen, Maschinenräumen, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen
- auf Fluchtwegen, bei Notausgängen, Notausstiegen, Notstiegen und Notleitern
- in Kellerräumen oder in Erdgeschossräumen, wenn die Raumöffnungen dieser Räume unmittelbar in Räume führen, durch die der einzige Fluchtweg aus anderen Räumen führt
- an allgemein zugänglichen Orten auch entleerte Behälter von besonders gefährlichen brennbaren Flüssigkeiten
- an allgemein zugänglichen Orten entleerte Behälter, die noch Dämpfe oder Reste brennbarer Flüssigkeiten enthalten mit Flammpunkt < 35° C wenn Nenninhalte die Geringfügigkeitsgrenzen überschreiten

An Arbeitsplätzen darf maximal der Tagesbedarf gelagert werden. Im Bereich der brennbaren Flüssigkeiten sind sämtliche Zündquellen entsprechend zu vermeiden. In Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sind brennbare Beilagerungen verboten

B3.10 Feuer- und Heiarbeiten (Brandgefhrliche Ttigkeiten)

wie Schweien, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. drfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Freigabeschein) durch den Betriebsbrandschutzbeauftragten durchgefhrt werden. Hierbei sind die im Freigabeschein angefhrten Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten.

Eine planbare Heiarbeit ist zwei Werktage vor der Durchfhrung beim Betriebsbrandschutzbeauftragten des Abwasserverbandes Wiener Neustadt-Sd zu beantragen. Die Durchfhrung des Freigabeverfahrens gem der TRVB 104 O obliegt den Betriebsbrandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter.



Nach Beendigung der Arbeiten mssen die Arbeitsorte mehrmals auf Schmelbrnde kontrolliert werden. (siehe Anhang C „Freigabeschein fr Heiarbeiten“)

B3.11 Eigene Baustellen

Baustelleneinrichtungen wie Container, Lagerflächen usw. sind rechtzeitig vor Aufstellung (mind. 2 Wochen vorher) mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

Baustellen dürfen nicht in Unordnung zurückgelassen werden. Eventuell vorhandene Acetylen-, Sauerstoff- oder Flüssiggasflaschen dürfen nicht unbeaufsichtigt (über Nacht) im Baustellenbereich aufbewahrt werden. Der Brandschutz auf Baustellen hat der TRVB 149 zu entsprechen.

B3.12 Baustellen externe Errichter

Bei Baustellen, welche durch Fremdfirmen betrieben werden ist der Brandschutz gemäß der TRVB 149 selbstständig durch den Auftragnehmer durchzuführen.

Die BauKG hat im SiGe-Plan alle relevanten Bereiche des Brandschutzes zu beschreiben und alle Arbeitnehmer auf der Baustelle nachweislich darüber zu unterweisen.

Die Kontrolle der Einhaltung der oben beschriebenen Maßnahmen obliegt den Brandschutzbeauftragten des Auftraggebers. Die operative Durchführung der Kontrollen erfolgt durch den Betriebsbrandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter.

B3.13 Technischschächte

Sämtliche Zugänge zu Technischschächten müssen jederzeit leicht zugänglich und offenbar gehalten werden.

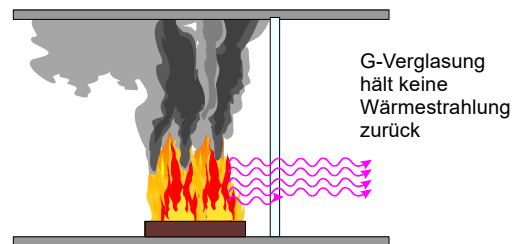
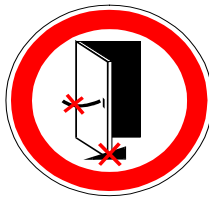
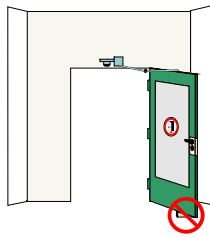
B4 Brand- und Rauchausbreitung

Es gibt eine Reihe von baulichen Einrichtungen, welche verhindern, dass sich Feuer- und Rauch im Gebäude ausbreiten können (z.B. Brandwände, Brandschutztüren, Rauchschutztüren, etc.).

Brandschutztüren sowie Rauchschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Aus diesem Grund sind diese Türen auch mit Türschließern ausgerüstet.

Zum Teil sind diese Feuerschutzabschlüsse aber auch mit zugelassenen Feststellanlagen bzw. Freilauftürschließern ausgerüstet, welche bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen.

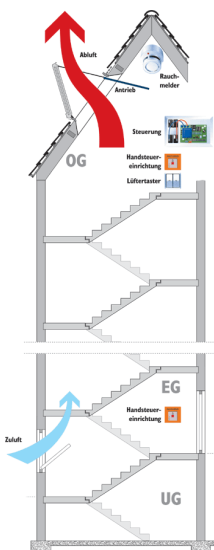
Der Schließbereich der Brandschutztüren sowie der Rauchschutztüren darf nicht durch Gegenstände (z.B. Holzkeile) verstellt werden.



In den Brandabschnitten können auch Brandschutzverglasungen vorhanden sein. Es gibt im Wesentlichen zwei Arten von Brandschutzverglasungen. Der Unterschied darin ist, dass bei den G – Verglasungen (neue Klassifikation E) Wärmestrahlung annähernd ungehindert durchtreten kann. Dies bedeutet somit, dass sich auf der feuerabgekehrten Seite im Nahbereich keine brennbaren Stoffe befinden dürfen, da ansonsten eine Brandweiterleitung stattfinden kann.

Bei F - Verglasungen (neue Klassifikation EI) wird verhindert, dass gefährliche Wärmestrahlung durchtreten kann. Eine Entzündung auf der feuerabgekehrten Seite ist daher grundsätzlich nicht zu erwarten.

Dies ist auch bei Rauchschutzabschlüssen zu beachten, da die dort eingebauten Verglasungen ebenfalls die Wärmestrahlung nicht abhalten.



Brandrauch kann in mehrfacher Hinsicht (z.B. Gefahr durch Verbrennungen, Sichtbehinderung und Be- und Verhinderung der Atmung) gefährlich auf den Menschen wirken. Darum muss dieser möglichst rasch aus einem Gebäude abgeführt werden.

Zudem können damit Einrichtungen geschützt, die Temperatureinwirkung auf Bauteile verringert und wirksame Angriffswege für die Feuerwehr geschaffen werden.

In den Stiegenhäusern ist grundsätzlich jeweils eine Rauchabzugsöffnung vorhanden. Über diese Rauchabzugsöffnung wird gewährleistet, dass allenfalls in das jeweilige Stiegenhaus eingedrungener Brandrauch sicher über Dach ins Freie abgeführt wird.

Neben der automatischen Auslösung durch ein Rauchelement sind die Rauchabzugsöffnungen auch durch die in einzelnen Geschossen situierte manuelle Auslösetaster offenbar.

B5 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege dienen einerseits dazu ein sicheres Verlassen der im Gebäude befindlichen Personen im Gefahrenfall (z.B. im Brandfall) zu gewährleisten und andererseits, um der Feuerwehr die Möglichkeit zu geben, im Gebäude noch befindliche Personen zu retten, sowie gegebenenfalls eine wirksame Brandbekämpfung durchführen zu können.



Verkehrswege, Ausgänge, Fluchtwege sowie Notausgänge dürfen nicht verstellt werden!

Hier darf kein brennbares Material gelagert werden!

Fluchtwege sowie Notausgänge dürfen weder verstellt noch eingeengt werden. Die Breite richtet sich nach der Anzahl der im Bereich befindlichen Personen.

Gegenstände in Flucht- und Rettungswege bilden Stolperstellen. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen und sind daher in diesen Bereichen nicht zulässig. Da die Stiegenhäuser als gesicherte Fluchtwegbereiche ausgebildet werden müssen, sind darin generell keine Lagerungen zulässig.



Fluchtweg



Sammelplatz

Fluchtwege und Notausgänge müssen zudem erkenntlich ausgeschildert bzw. mit Fluchtwegleuchten beleuchtet sein.

Die Fluchtwegleuchten dürfen nicht verdeckt werden.

Notausgänge müssen sich während des Betriebes in Fluchtrichtung jederzeit ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen (z.B. Anti-Panikbeschlag).

Die Rettungswege im Freien wie auch die Zufahrtswege und die weiteren Flächen für die Feuerwehr (z.B. Aufstell- und Bewegungsflächen) sind ständig freizuhalten (z.B. Fahrzeuge, Container).

Die Lage und die Anzahl der Fluchtwege und Notausgänge sind in den Brandschutz sowie in den Flucht- und Rettungsplänen dargestellt.



Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

B6 Brandmeldeeinrichtungen

Es sind zum momentanen Zeitpunkt keine Brandmeldeanlagen vorhanden.

B7 Feuerlöscheinrichtungen

Damit ein Brand möglichst schon im Entstehungsstadium gelöscht werden kann, sind als Mittel für die Erste Löschhilfe tragbare Feuerlöscher vorhanden. Die Standorte können den Brandschutzplänen entnommen werden.



Damit Feuerlöschgeräte im Brandfall schnell eingesetzt werden können, müssen diese schnell aufgefunden werden können. Zu diesem Zweck sind sämtliche Feuerlöscher Standorte entsprechend der ÖNORM EN 3 mit den nebenstehenden Bildzeichen gekennzeichnet



Feuerlöscher dürfen nicht verstellt bzw. verdeckt werden.

Nach Gebrauch müssen Feuerlöscher, auch wenn ihr Inhalt nur teilweise verbraucht ist, unverzüglich wieder aufgefüllt werden. Das Erfordernis der Instandsetzung des Feuerlöschers ist dem Brandschutzwart bzw. Brandschutzbeauftragten sofort zu melden.

B8 Verhalten im Brandfall

Der nachstehende Ablauf kann auch sinngemäß für andere Gefahrensituationen angewendet werden.

B8.1 Alarmierung - Brandmeldung

- Wer einen Brand wahrnimmt – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten - hat unverzüglich den Brand zu melden.
- Zu diesem Zweck ist gemäß der Alarmorganisation einen Notruf abzusetzen.
- Siehe Anhang A
- Darüber hinaus soll auch die Feuerwehr auch mittels Telefons (Notruf 122) verständigt werden.



122

**von jedem Telefon
ohne Vorwahl wählbar**
Interner Notruf +43 2622 282180

Die Alarmmeldung hat Angaben zu den 5 nachstehenden Fragen zu beinhalten:

1. **Wer meldet?**
2. **Wo ist etwas passiert?**
3. **Was ist passiert?**
4. **Wie viele sind betroffen / verletzt?**
5. **Warten auf Rückfragen!**

B8.2 Alarmsignale

Bei Auslösung des Brandalarms wird gemäß Alarmorganisation, dieser per Telefon weitergeleitet.
Siehe Anhang A

B8.3 Retten und Flüchten

Dieser Alarm bedeutet, dass sofort auf den gekennzeichneten Fluchtwegen der Gefahrenbereich geordnet zu verlassen ist.

Als Treffpunkt für die Arbeitnehmer ist der im Flucht- und Rettungsplan gekennzeichnete Sammelplatz vorgesehen.

Die Personen werden über die Fluchtwege ins Freie geleitet.



- **Ruhe bewahren - Panik vermeiden!**
- Keinesfalls dürfen für die Flucht die vorhandenen Aufzugsanlagen verwendet werden!
- Klären, ob Personen in Gefahr sind!
- **Die Menschenrettung hat Vorrang gegenüber der Brandbekämpfung.**
- Gefährdete Personen sind zu warnen.
- Vom Feuer oder Rauch bedrohte Personen sind ohne Eigengefährdung aus der Gefahrenzone zu verbringen.
- Es sind die vorgesehenen gekennzeichneten Fluchtwege zu benützen.
- Bei Räumungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind.
Speziell die vorgesehenen Evakuierungshelfer haben diese Kontrollmaßnahmen durchzuführen.
- Kontrollierte Räume sind zu kennzeichnen.

Vorsicht beim Öffnen von Türen zu Räumen, in denen ein Brand vermutet wird. Die Türen sind hierbei vorsichtig nur einen Spalt breit zu öffnen, wobei eine entsprechende Eigensicherung zu erfolgen hat.



Ist eine Flucht im Brandfall nicht mehr möglich, so müssen eingeschlossene Personen die Türen schließen und sich am Fenster bemerkbar machen.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende und erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um eine weitere Verrauchung zu vermeiden. In verrauchten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft ist.



- Nach erfolgter Evakuierung der Personen ist auf dem im Flucht- und Rettungsplan festgelegten Sammelplatz eine Vollzähligkeitskontrolle der Personen durchzuführen.
- (Gilt nur für die Arbeitnehmer)
- Nicht nochmals zurücklaufen!
- Das Ergebnis ist nach Eintreffen der Feuerwehr dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen.
- Den Weisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten!

B8.4 Löschversuche

Sofern es möglich erscheint den vorgefundenen Brand noch zu löschen (z.B. Entstehungsbrand) sind entsprechende Löschversuche zu unternehmen.

Die in einem Feuerlöscher verwendeten Löschmittel sind auf Grund ihrer Löschwirkung für bestimmte Arten von Bränden geeignet, welche in Brandklassen eingeteilt sind.

Die Brandklassen, für die ein Feuerlöscher geeignet ist, sind auf jedem Feuerlöscher angegeben und mit Piktogrammen abgebildet und durch die Buchstaben A, B, C, D und F abgekürzt.

Es ist darauf zu achten, dass für die Brandbekämpfung nur ein geeigneter Feuerlöscher verwendet wird.



Brandklasse A

Brände von festen Stoffen, hauptsächlich organischer Natur, welche normaler Weise unter Glutbildung verbrennen
z.B.: Holz, Papier, Stroh, Textilien, duroplastische Kunststoffe



Brandklasse B

Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen
z.B.: Benzin, Benzol, Aceton, Alkohol, Äther, Bitumen, Öle, Fette, Harze, Lacke, Wachse, thermoplastische Kunststoffe, Teer, Lösungsmittel



Brandklasse C

Brände von Gasen
z.B.: Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas, Erdgas, Wasserstoff



Brandklasse D

Brände von Metallen
z.B.: Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium



Brandklasse F

Brände von Fetten

Brände von Speiseölen/-fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten

Löschmittel	Brandklassen				
	A	B	C	D	F
Wasser	✓	✓ ¹			
Schaum	✓	✓			
ABC-Pulver	✓ ²	✓	✓		
BC-Pulver	✓ ²	✓	✓		
CO ₂		✓	✓		
Metallbrandpulver				✓	
Fettbrandlöschmittel					✓

¹ Nur mit geeigneten Zusätzen.

² Zum Löschen von Flammbränden fester Brennstoffe geeignet. Glutbrände sind mit kühlenden Löschmittel (Wasser, Schaum) nachhaltig zu löschen.

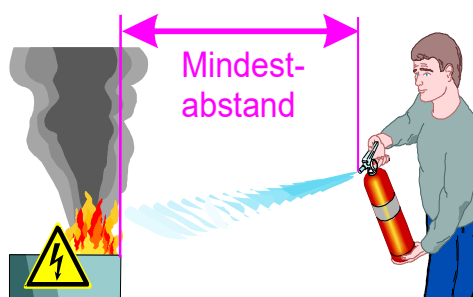
Brennendes Fett niemals mit Wasser löschen. Ansonsten kann es zu einer sogenannten „Fettexplosion“, wie auf dem nachstehenden Bild kommen.



Gasbrände sollten ausschließlich mittels Brennstoffentzug (z.B. Schließen des Gashauptabsperrhahnes) beseitigt werden. **Gasbrände nicht löschen!**

Die Handhabung eines Feuerlöschers ist durch eine aufgedruckte Kurzanleitung mit Piktogrammen beschrieben.

Bei der Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen (bis 1000 Volt) ist ein Schutzabstand zwischen Feuerlöscher und Brand von mindestens 1 m (Ausnahme: Schaumlöscher 3 m) einzuhalten.



Oberster Grundsatz der Brandbekämpfung:

Menschenrettung vor der Rettung von Sachgütern!

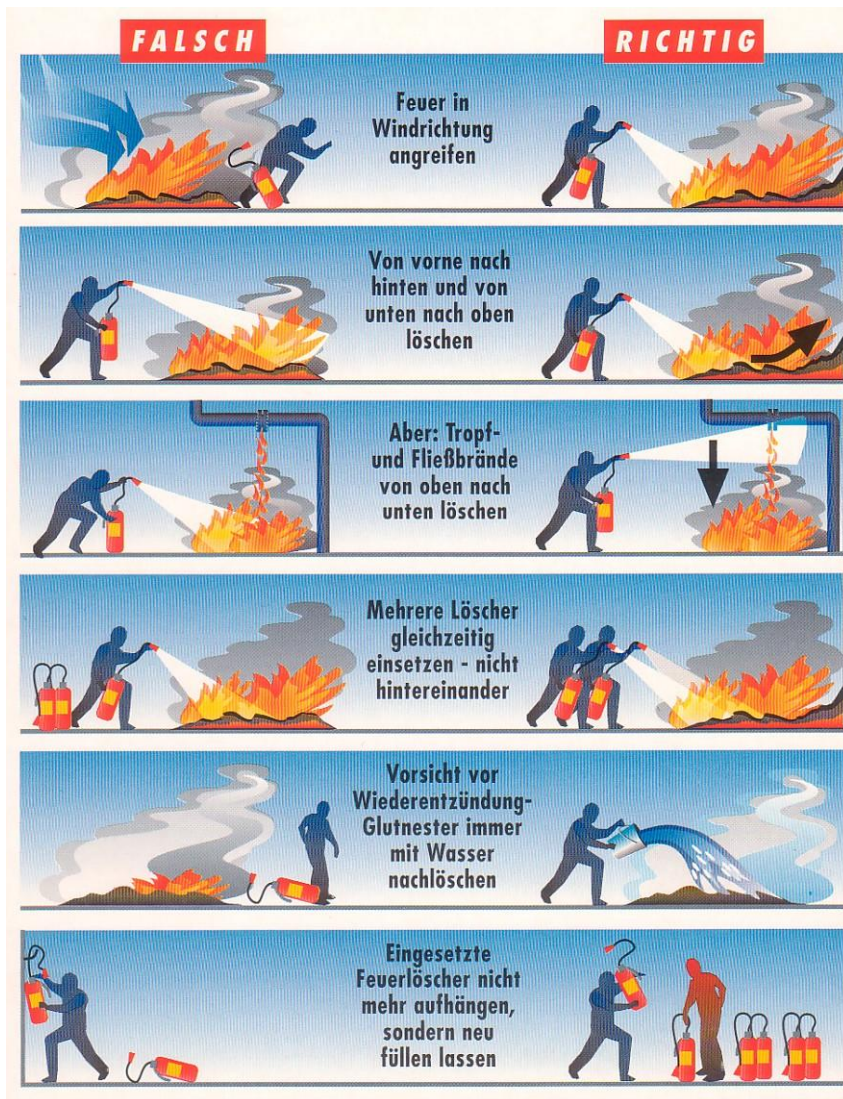
Kleine Brände sofort löschen.

Bei Löschversuchen muss stets ein Rückzugsweg freigehalten werden.

Die Löschversuche sind nur zu unternehmen, wenn die eigene Person oder andere dadurch nicht gefährdet sind. Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen.

**Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brandraumtüren hinter sich
und warten Sie auf die Einsatzkräfte der Feuerwehr.**

Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb nehmen. Nach Möglichkeit mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig vorgehen. Gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze und Rauch). Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen.



Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen.
Anschließend sind diese Personen umgehend aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

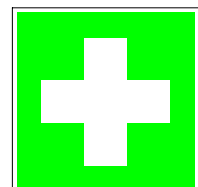
Bei Kleidungsbränden schnellstmöglich die brennende Person in Decken oder Mänteln hüllen, um das Feuer zu ersticken.
Zum Löschen von Kleidungsbränden können grundsätzlich die Feuerlöscher oder eine Löschdecke benutzt werden.



Die verwendeten tragbaren Feuerlöscher sind nicht wieder an ihren Standort zurückzubringen, sondern dem Brandschutzwart bzw. Brandschutzbeauftragten zu übergeben.

B8.5 Erste-Hilfe Einrichtungen

In allen Gebäuden sind „Erste Hilfe Kästen“ gemäß ÖNORM Z 1020 vorhanden. Die Standorte sind mit dem nebenstehenden Zeichen gekennzeichnet.
Verhalten bei Unfällen Siehe Anhang B



Weiters sind beim Abwasserverband Wiener Neustadt-Süd Ersthelfer vor Ort. Für die Details wird auf die Erste-Hilfe Organisation verwiesen. Darin wird auf das richtige Verhalten bei Unfällen sowie bei einem medizinischen Notfall beschrieben.

B9 Schlussbemerkungen

Alle Nutzungsveränderung sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Flucht- und Rettungswege, sowie die Flächen für die Feuerwehr nicht behindert werden. Der laufende Betrieb darf dadurch ebenso nicht beeinträchtigt werden.

Brandschutzmaßnahmen sind auch während der Bauarbeiten sowie der Instandhaltung notwendig. Dies ist entsprechend zu beachten.

Feuer- und Heiarbeiten dürfen ohne Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten nicht durchgeführt werden.

Der Brandschutzbeauftragte ist für die laufende Information und Unterweisung der Bediensteten verantwortlich.

Zur weiteren Information der Bediensteten stehen der Brandschutzbeauftragte, dessen Stellvertreter zur Verfügung.

Brandschutzordnung Teil C

In der Brandschutzordnung Teil C werden die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten bzw. der Brandschutzwarte, geregelt.

Für die Erledigung dieser Aufgaben sind auch Hilfsmittel im Teil C dieser Brandschutzordnung enthalten.

Die für den Abwasserverband Wiener Neustadt-Süd zutreffenden gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen bleiben durch diese Brandschutzordnung jedoch unberührt.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und / oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Der Brandschutzbeauftragte bzw. auch die Brandschutzwarte sind berechtigt, in Angelegenheit des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen (z.B. auch bei beauftragten Fremdfirmen). Darüber hinaus haben diese auch das Recht auf Zugang zu allen Räumlichkeiten und Anlagenteilen sowie auf entsprechende Information. (Hinsichtlich der Rechte des Brandschutzbeauftragten wird auf den Punkt 4.4 der TRVB O 119 verwiesen.)

Den Evakuierungshelfern kommt ein Weisungs- und Verfügungsrecht im Hinblick auf sämtliche erforderliche Maßnahmen für eine Räumung /Evakuierung zu.

Es muss sichergestellt sein, dass eine Person der Betriebsbrandschutzorganisation während der Betriebszeit des Abwasserverbandes Wiener Neustadt-Süd anwesend sind. Diese müssen in der Lage sein die erforderliche Erstmaßnahmen sowie die Einweisung der Feuerwehr durchzuführen.

C1 Aufgaben des Brandschutzbeauftragten der Brandschutzwarte:

Für den Abwasserverband Wiener Neustadt-Süd ist die Bestellung zumindest eines Brandschutzbeauftragten erforderlich. Der Brandschutzbeauftragte muss über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nach der TRVB O 117 verfügen. Die Befugnis der Tätigkeit eines Brandschutzbeauftragten erlischt mit dem Ablauf des 5. Jahres bei nicht erfolgter Fortbildung nach der TRVB O 117.

Der Brandschutzbeauftragte soll Gefahren erkennen, beurteilen und dafür sorgen, dass sie beseitigt und Schäden im Brandfall möglichst geringgehalten werden. Dem Brandschutzbeauftragten obliegen insbesondere die Koordination und Überwachung nachstehenden Aufgaben:

C2 Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung

Für den Abwasserverband Wiener Neustadt-Süd ist durch den Brandschutzbeauftragten eine Brandschutzordnung Teil A bis C auszuarbeiten, in der u.a. die notwendigen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung in technischer und organisatorischer Hinsicht geregelt und festgehalten sind.

Die gesamte Brandschutzordnung ist zumindest jährlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Brandschutzordnung Teil A wird gut sichtbar in den Gebäuden des Abwasserverbandes Wiener Neustadt-Süd z.B. bei den tragbaren Feuerlöschern ausgehängt.

Die Brandschutzordnung Teil B ist den Bediensteten, den Mitarbeitern von Fremdfirmen bei deren Dienstantritt, sowie zumindest 1 x jährlich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die Brandschutzordnung Teil C ist den Brandschutzwarten zumindest 1 x jährlich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Unabhängig davon muss eine Unterweisung auch bei einer Änderung der Brandschutzordnung vorgenommen werden.

C3 Durchführung der Brandschutz-Eigenkontrollen

Die Durchführung der Brandschutz-Eigenkontrollen gehört zu den Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter. Dieser stellt sicher, dass die Eigenkontrollen selbständig gemäß den Kontrollplanes durch geeignetes Personal durchgeführt werden und diese im Brandschutzbuch dokumentiert sind. Die Brandschutz Eigenkontrollen sollen die behördlichen Kontrollen nicht ersetzen, sondern ergänzen.

Die Brandschutz-Eigenkontrollen sollen zur frühzeitigen Entdeckung von Gefahren und brandschutztechnischen Mängeln führen. Die Eigenkontrolle ist nach einem Kontrollplan vorzunehmen.

Das Ergebnis der Kontrollen und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind im Brandschutzbuch festzuhalten. Die vorgefundenen Mängel sind in einem Mängelbericht festzuhalten. Eine Kopie ist der zuständigen Stelle (Betriebsleitung) vorzulegen. Die Mängelbehebung ist von der Betriebsleitung in Evidenz zu halten. Das Original ist in das Brandschutzbuch einzulegen.

Das Brandschutzbuch ist mindestens vierteljährlich der Geschäftsführung zur Kenntnis und Gegenzeichnung vorzulegen. Bei der Brandschutz-Eigenkontrolle ist gleichzeitig die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überwachen und eine allfällige Mängelbehebung zu veranlassen.

C4 Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen

Es wurde im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Feuerwehrein Brandschutzplan erstellt. Dieser Brandschutzplan wurde in 2-facher Ausfertigung den Freiwilligen Feuerwehren übergeben. Eine Ausfertigung des Brandschutzplanes wird zudem im Feuerwehrplankasten sowie beim Brandschutzbeauftragten aufbewahrt.

Dieser Brandschutzplan ist zumindest 2 x jährlich vom dem Brandschutzbeauftragten auf seine Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Erforderlichenfalls wird dieser adaptiert und entsprechend verteilt.

C5 Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der sich im Betrieb ständig aufhaltenden Personen

Betreffend die Ausbildung und regelmäßigen Brandschutzunterweisung wird auf die bereits getroffenen Anmerkungen unter dem Kapitel Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung verwiesen.

Ein Muster hierfür – Unterweisungsformular ist ebenfalls der Brandschutzordnung beigelegt.

C6 Informationen über das richtige Verhalten im Brandfall

Das „Verhalten im Brandfall“ ist im Teil A festgelegt.

Dieses Anschlagblatt ist im Nahbereich der Feuerlöscherstandorte deutlich sichtbar anzubringen.

C7 Veranlassung periodischer Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen

Der Brandschutzbeauftragte hat darauf zu achten, dass die im Kontrollplan (siehe Teil C der Brandschutzordnung) für die Brandschutz-Eigenkontrolle angeführten brandschutz-technischen Sicherheitseinrichtungen periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen unterzogen werden. Die Durchführung der Überprüfungen obliegt der Betriebsleitung.

Der Umfang und das Ergebnis jeder Überprüfung müssen durch einen Befund nachweisbar sein. Die Befunde sind nachweislich zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen sind die Anlagen und Einrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand unabhängig der festgelegten Prüfintervalle zu überprüfen.

C8 Führung eines Brandschutzbuches

Es ist ein Brandschutzbuch zu führen. Die Führung dessen obliegt der Betriebsleitung bzw. dem Betriebsbrandschutzbeauftragten.

In das Brandschutzbuch ist u.a. mit Datumsangabe einzutragen:

- Verstöße gegen die geltende Brandschutzordnung
- Veränderungen, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich gebracht haben
- Durchgeführte Eigenkontrollen gemäß TRVB O 120 mit Ergebnissen laut Kontrollplan
- Brandschutzkontrollen durch Behördenorgane und allenfalls die hierbei festgestellten Mängel
- Überprüfungen aufgrund behördlicher Anordnungen oder gesetzlicher Bestimmungen mit brandschutztechnischem Bezug – z.B. der elektrischen Anlagen
- Überprüfungen und Revisionen von Brandmeldeanlagen u. ä. im Besonderen die vorgeschriebenen Überprüfungen der Geräte der Ersten und Erweiterte Löschhilfe
- Vorkommnisse, die beinahe zu Bränden geführt haben
- Alle Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten und die Ursache der Brände
- Maßnahmen die getroffen wurden, um eine Wiederholung von Gefahrensituationen und Bränden zu vermeiden
- Durchgeführte Mängelbehebungen
- Durchgeführte Schulungen und Übungen
- sonstige brandschutzrelevante Ereignisse und Informationen

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem Letztstand zu halten.

C9 Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen

Die Notwendigkeit besteht darin, die Personen mit dem erforderlichen Verhalten im Notfall vertraut zu machen. Die Übung ist möglichst unter Beiziehung der örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Es ist mindestens 1 x jährlich eine Brandalarm- und Räumungsübung durchzuführen. Werden bei einer solchen Übung Mängel der Alarmeinrichtung festgestellt ist die Übung nach höchstens 3 Monaten zu wiederholen. Im Brandschutzbuch ist darüber ein Bericht zu verfassen. Diese gilt nur für Arbeitnehmer!

C10 Evakuierung der Arbeitsstätten bzw. des Freigeländes

Nach erfolgter Evakuierung ist auf dem jeweilig festgelegten Sammelplatz eine Vollzähligkeitskontrolle, um Rückschlüsse auf die noch im gefährdeten Bereich befindlichen Personen ziehen zu können. Das Ergebnis ist nach Eintreffen der Feuerwehr dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen.

C11 Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der Ersten und Erweiterten Löschhilfe

Nach Auslösen eines Brandalarmes bzw. nach Erkennen eines Brandes ist unverzüglich mit den vorhandenen Löschgeräten eine Brandbekämpfung durchzuführen. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen zum Kapitel – Löscheversuche (Teil B der Brandschutzordnung) verwiesen.

C12 Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen

Grundsätzlich muss die Zeitdauer der Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen so kurz wie möglich gehalten werden. Das aus der Abschaltung von Brandschutzanlagen erwachsende zusätzliche Risiko muss durch geeignete Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Dies werden im Regelfall eine verstärkte personelle Überwachung und die Bereitstellung zusätzlicher Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe durch den Brandschutzbeauftragten sein.

C13 Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten mittels Freigabeschein

Brandgefährliche Tätigkeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Freigabeschein) durch den Brandschutzbeauftragten, dessen Stellvertretern und befugten Personen vorgenommen werden. Hierbei sind die im Freigabeschein aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Ein Muster für einen Freigabeschein sowie ein zugehöriges Merkblatt sind dem Teil C der Brandschutzordnung beigegeben. Nach Beendigung brandgefährlicher Tätigkeiten sind von einer geeigneten Person der Betriebsbrandorganisation mehrfache Nachkontrollen durchzuführen. Die letzte Kontrolle hat jedenfalls frühestens 2 Stunden nach Ende der brandgefährlichen Tätigkeiten zu erfolgen. Nachkontrollen müssen so lange erfolgen bis mit hoher Sicherheit ein Entstehungsbrand ausgeschlossen werden kann.

C14 Maßnahmen nach dem Brand

Der jeweilige Gebäudeteil darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten werden. Vom Brand betroffen gewesene Räume dürfen grundsätzlich erst nach erfolgter Freigabe betreten werden. Entsprechende Absperrmaßnahmen (z.B. Sicherung gegen Betreten des Gebäudeteils) sind erforderlichenfalls zu setzen. Verrauchte Räume sind zu lüften. Benützte tragbare Feuerlöscher dürfen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an den Standort zurückgebracht werden. Die Wieder Befüllung ist von der Betriebsbrandschutzgruppe zu veranlassen. Brandschutzeinrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor der Wiederinbetriebnahme ebenfalls zu prüfen.

C15 Anhang A

ALARMPLAN

Bei Notfällen und technischen Störungen sind folgende
Personen und Institutionen nach der Durchführung von
Sofortmaßnahmen zu informieren

Notfall/Störung	Sofort	Telefonnummer	Nach Weisung Geschäftsführung	Telefonnummer
Unfall	Rettung	144	Angehörige	
	Feuerwehr	122	Obmann	0676/566 44 44
	Polizei	133	AUVA	05 93 93 31888
	BL - Braun	0664/19 16 923	AI - Wr. Neustadt	02622/23172
	BL - Stv. Sacher	0664/31 26 967	AI - Bereitschaft	0664/25 17 007
	2.BL - Stv.Ofenböck	0664/85 37 236		
	GF - Scherz	0664/32 23 936		
	GF - Stv. Eitzenberger	0664/85 37 232		
Feuer	Feuerwehr	122	Obmann	0676/566 44 44
	Rettung	144	Versicherung (Hr.Thomann)	0664/547 38 94
	Polizei	133		
	BL - Braun	0664/19 16 923		
	BL - Stv. Sacher	0664/31 26 967		
	2.BL - Stv.Ofenböck	0664/85 37 236		
	GF - Scherz	0664/32 23 936		
	GF - Stv. Eitzenberger	0664/85 37 232		
Einbruch	GF - Scherz	0664/32 23 936	Obmann	0676/566 44 44
	GF - Stv. Eitzenberger	0664/85 37 232	Polizei Eggendorf	05/ 91 333 372
Elektrik	BL - Braun	0664/19 16 923		
	BL - Stv. Sacher	0664/31 26 967		
	HD Bauer	0650/35 50 281		
	EVN Störungsdienst	02622/26880		
Gas Wasser Öl	BL - Braun	0664/19 16 923		
	BL - Stv. Sacher	0664/31 26 967		
	2.BL - Stv.Ofenböck	0664/85 37 236		
	GF - Scherz	0664/32 23 936		
	GF - Stv. Eitzenberger	0664/85 37 232		
Gefahrstofflager	BL - Braun	0664/19 16 923	Obmann	0676/566 44 44
	BL - Stv. Sacher	0664/31 26 967		
	2.BL - Stv.Ofenböck	0664/85 37 236		
	GF - Scherz	0664/32 23 936		
	GF - Stv. Eitzenberger	0664/85 37 232		
Störfall KA + HSK Vorfluter	BL - Braun	0664/19 16 923	Obmann	0676/566 44 44
	BL - Stv. Sacher	0664/31 26 967		
	2.BL - Stv.Ofenböck	0664/85 37 236		
	GF - Scherz	0664/32 23 936		
	GF - Stv. Eitzenberger	0664/85 37 232		

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

1. Unfall melden

INTERN: 02622282180



Notfallnummern:

Rettung: 144

Feuerwehr: 122

Polizei: 133

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wer ist betroffen?

Wieviele Verletzte?

Welche Verletzungen?

Wer meldet?

2. Erste Hilfe



Absicherung des Unfallortes

Versorgung der Verletzten

Ersthelfer informieren

Anweisungen beachten

Ersthelfer AICHINGER

0664/ 85 37 238

Ersthelfer SACHER

0664/ 31 26 967

Ersthelfer SCHÄDLER

0664/ 1916924

Verbandkästen:

Aufenthaltsraum Klärwärter EG, Labor, Betriebsleitung,
Kopierzimmer OG, Werkstatt, Warte SEW, FT Eingang,
Gebläsehaus, Verteiler Rechenhaus, Onlinecontainer,
Lagerhalle 4/5, Garage

Krankentrage:

Abstellraum Klärwärter EG

3. Weitere Maßnahmen

Rettungswagen oder

Feuerwehr einweisen

Schaulustige entfernen

4. Weitere Einrichtungen

Vergiftungsinformationszentrale

01/ 406 43 43

Polizeiinspektion Eggendorf

05/ 91 333 372

C17 Anhang C

FREIGABESCHEIN für brandgefährliche Tätigkeiten

Nr.:

Feuer- und Heiarbeiten, insbesondere
zB Schweien, Schneiden, Lten, Farbabbrennen, Auftauen, Flmmen, Trennschleifen

Auftraggeber (Ort der Ttigkeit):

Arbeitsbereich:

Art der Arbeit:

Vorgesehener Zeitraum:

Beginn am: von Uhr bis Uhr Ende am:

☐ ausfhrende Fachfirma: ☐ betriebseigener Dienstnehmer
Name(n) des/der Durchfhrenden:

FREIGABE

„Achtung! Die Freigabe ist im Zuge einer Besichtigung vor Ort zu erteilen“

Freigabe gilt bis: Datum: Uhr:

Besondere Vorkehrungen :

Melder/Bedienungsgruppen: der Brandmeldeanlage abschalten lassen.

Name: Telefonnummer:

Datum: Unterschrift:

BERNAHMEBESTTIGUNG

verantwortlicher Durchfhrender vor Ort:

Ich verpflichte mich fr die Einhaltung der oben angefhrten besonderen und umseitigen
BRANDVERHTUNGSVORKEHRUNGEN zu sorgen und besttige den Empfang dieses Freigabescheines.

Datum: Unterschrift:

Kontrollorgan erforderlich: ☐ ja ☐ nein Name des Kontrollorganes:

Melder/Bedienungsgruppen wieder eingeschaltet:

Datum: Uhrzeit:

Name: Unterschrift:

Verantwortlich fr die **NACHKONTROLLEN**:

Dauer der Nachkontrollen ab Beendigung der Arbeiten:..... Stunden

(Liste erforderlichenfalls mit Beiblatt erweitern)

	Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1				
2				
3				
4				

Verteiler:

☐ ☐ ☐ ☐

STERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

DIE STERREICHISCHEN BRANDVERHTUNGSSTELLEN